

Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

"Satzung der Stadt Altena (Westf.) über die abweichende Festlegung der Bestandteile und Herstellungsmerkmale für die Erschließungsanlage "Brachtenbecker Weg" vom 18.01.2018

Aufgrund von § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und des § 11 Abs. 3 der Satzung der Stadt Altena (Westf.) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen vom 27.04.2007 hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) am 04.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Abweichend von dem am 20.12.1999 beschlossenen Bauprogramm wird die Ausbaumaßnahme "Brachtenbecker Weg" für abgeschlossen erklärt.
- (2) Insbesondere stellt der Abschluss des Grunderwerbs kein Herstellungsmerkmal für diese Ausbaumaßnahme dar.

§ 2

Die nach § 10 Abs. 1 der Straßenbaubeitragssatzung erhobenen Vorausleistungen sollen für endgültig erklärt werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft."

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altena (Westf.), den 18.01.2018

(L.S.)

Dr. Hollstein
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Allgemeinverfügung

Gemäß § 2 der Satzung der Stadt Altena (Westf.) über die abweichende Festlegung der Bestandteile und Herstellungsmerkmale für die Erschließungsanlage "Brachtenbecker Weg" vom 18.01.2018 werden die im Zusammenhang mit dem nachmaligen Ausbau des Straße "Brachtenbecker Weg" nach Maßgabe des Bauprogramms vom 22.11.1999 erlassenen Vorausleistungsbescheide auf die Erhebung von Beiträgen zu straßenbaulichen Maßnahmen zu endgültigen Heranziehungsbescheiden erklärt; eine Nacherhebung von Beiträgen erfolgt nicht mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage wäre beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1 in 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem/der Kläger/in zugerechnet werden.

Die Klage muss den/die Kläger/in, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, es soll dargelegt werden, wodurch die Widmung den/die Kläger/in in seinen/ihren Rechten verletzt. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Altena (Westf.), den 18.01.2018

Dr Hollstein
Bürgermeister